

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36

Antragsteller: Junge Union Ostholstein

Arbeitsfähigkeit der Kommunalparlamente gewährleisten

Sammelfraktionen verhindern – Sitzzuteilungsverfahren reformieren

Aufgrund des Wegfalls der 5% Hürde bei der Kommunalwahl sind diverse Parteien und Wählergruppen in die Kreistage und Gemeindevertretungen eingezogen. Bereits wenige Stimmen reichten aufgrund des Sitzzuteilungsverfahrens aus, um einen Sitz zu erhalten. Obwohl die Junge Union Schleswig-Holstein nach wie vor die Einführung einer Sperrklausel als Ideal für die Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Kommunalparlamente hält, ist eine baldige Umsetzung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Sperrklauseln sowie der politischen Mehrheiten im schleswig-holsteinischen Landtag nicht zu erwarten. Die Junge Union Schleswig-Holstein sieht daher eine Änderung des Fraktionsbildungsrechts sowie des Sitzzuteilungsverfahrens als notwendige Schritte zur Erreichung der gesicherten Funktionsfähigkeit der Kreistage und Gemeindevertretungen an.

Nach dem aktuellen Kommunalrecht sind nur 2 Vertreter in den Kommunalparlamenten notwendig, um eine Fraktion zu bilden. Dies führt faktisch dazu, dass in großen Vertretungen bereits Fraktionen gebildet werden können, obwohl ihre Vertreter nur wenige Stimmen und Prozente geholt haben. Häufig zieht ein zweiter Vertreter sogar erst durch Ausgleichsmandate ein. Die Fraktionsbildung hat besondere Rechte zur Folge. Hierzu gehört insbesondere das Recht, bei der Ausschussbesetzung im Verhältnis berücksichtigt zu werden. Viele Gemeindevertretungen und Kreistage erhöhen sogar die Sitze ihrer Ausschüsse, damit alle Fraktionen im Verhältnis berücksichtigt werden können. So hat der Kreistag von Rendsburg-Eckernförde Ausschüsse mit 19 Mitgliedern. Andernorts hat eine gesamte Gemeindevertretung so viele Sitze. In den Ausschüssen erschwert dies die effektive Zusammenarbeit. Daneben haben Fraktionen das Recht auf Geldzuweisungen sowie in einigen Kreisen und Gemeinden auf Büros. Eine sog. 2-Mann-Fraktion kann daher hohe Kosten für den Kreis, bzw. die Gemeinde bedeuten. Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher höhere Anforderungen zur Bildung einer Fraktion. So sollen in Kommunalparlamenten mit 40 und mehr Mitgliedern mindestens 3 Personen, in Kommunalparlamenten mit 60 und mehr Mitgliedern mindestens 4 Personen notwendig sein, um eine Fraktion zu bilden. Darüber hinaus muss die Partei, bzw. Wählervereinigung mindestens 5% der Stimmen erreicht haben, um bei ausreichender Anzahl an Mindestmitgliedern eine Fraktion bilden zu können. Dieser Gedanke ist bereits jetzt im § 10 der Geschäftsordnung des Bundestages sowie im § 22 der Geschäftsordnung des Landtages verankert.

37 Nach der Kommunalwahl ist insbesondere zu bemerken, dass sich
38 Gemeindevertreter/Kreistagsabgeordnete zu Fraktionen zusammenschließen, obwohl sie bei der
39 Kommunalwahl für unterschiedliche Parteien, bzw. Wählervereinigungen angetreten sind, jedoch
40 jeweils nur jeweils einen Sitz erhalten haben. Dadurch begehren sie feste Sitze in den Ausschüssen
41 sowie Fraktionszuweisungen der Kreise und Gemeinden. Dies widerspricht dem Gedanken der
42 Fraktion jedoch diametral. Fraktionen sind Zusammenschlüsse von Abgeordneten, die die gleichen
43 Ziele verfolgen, inhaltlichen Positionen teilen und vom Grundgedanke her einer Partei, bzw.
44 Wählervereinigung angehören. Sie sind keine Sammelgemeinschaften, um bloß in den Genuss der
45 Fraktionsvorteile zu gelangen. Bei Parteien und Wählervereinigungen, die zuvor bei einer
46 Kommunalwahl im Wettbewerb standen und gegeneinander angetreten sind, kann nicht
47 angenommen werden, dass sie die gleichen politischen Ziele verfolgen und Inhalte teilen.
48 Anderweitig wären sie nicht gegeneinander angetreten. Daher ist aus Sicht der Jungen Union
49 Schleswig-Holstein ein Verbot der Fraktionsbildung durch Kreistagsmitglieder/Gemeindevertreter
50 einzuführen, die bei der Kommunalwahl für unterschiedliche Parteien/Wählervereinigungen
51 angetreten sind.

52

53 Daneben bedarf es einer Reform des Sitzzuteilungsverfahrens. Lange Zeit wurde das d'hondtsche
54 Höchstzahlverfahren verwendet. Dieses Sitzzuteilungsverfahren hat das Problem, dass kleine
55 Parteien bei der Sitzzuteilung vernachlässigt werden können. Aus diesem Grund wurde in das
56 Kommunalwahlgesetz das Divisorverfahren von Sainte-Laguë eingeführt. Doch auch dieses
57 Sitzzuteilungsverfahren spiegelt den Idealanspruch zulasten von großen Parteien nicht wieder.
58 Zum Beispiel: Die LINKE erhielt bei der Kreiswahl 2013 in Nordfriesland 1,3% (895 absolut) und
59 zog mit einem Platz in den Kreistag ein. Die CDU im Vergleich dazu holte 39,6% (27.387 absolut)
60 und erhielt nur 21 Plätze. Zahlreiche weitere Beispiele lassen sich in den Kreisen und Gemeinden in
61 Schleswig-Holstein finden. Aktuell besteht kein Sitzzuteilungsverfahren, das den Idealanspruch
62 nachkommt. Notwendig ist daher ein neues Sitzzuteilungsverfahren. Die Junge Union Schleswig-
63 Holstein fordert daher an der Christian-Albrechts Universität ein Expertenteam aus
64 Mathematikern einzusetzen, welches ein Sitzzuteilungsverfahren für Kommunalwahlen entwerfen
65 soll.

66

67 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher:**

- 68 • Die Erhöhung der Mindestanzahl an Kreistagsmitglieder/Gemeindevertreter bei einer
69 Mindestzahl von 5% der Stimmen bei der Kommunalwahl zur Bildung einer Fraktion.
- 70 • Ein Verbot der Fraktionsbildung durch Kreistagsmitglieder/Gemeindevertreter, die bei der
71 Kommunalwahl für unterschiedliche Parteien/Wählervereinigungen angetreten sind.
- 72 • Die Einsetzung eines Expertenteams zur Ausarbeitung eines neuen
73 Sitzzuteilungsverfahrens.

74

75 Der Schleswig-Holstein Rat fordert den Landesvorstand auf, einen entsprechenden Antrag auf dem
76 Landesparteitag der CDU Schleswig-Holstein einzubringen.

77

78

79 Begründung:

80 Erfolgt ggf. mündlich.

81

1

2 *Antragsteller: Junge Union Ostholstein*



3 **Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafverfahren rechtsstaatlich**
4 **gewährleisten**

5

6 Der Zeuge ist in vielen Strafverfahren das wichtigste Beweismittel. Von seiner Aussage kann in
7 Strafprozessen abhängen, ob ein Angeklagter freigesprochen wird oder aber zu einer mehrjährigen
8 Haftstrafe verurteilt wird. Seine Aussprache, seine Gestik, seine Mimik und sein sonstiges
9 Verhalten sind entscheidend, wie glaubhaft ein Richter den Zeugen hält.

10 In vielen Staaten findet daher eine ausgiebige Dokumentation von Hauptverhandlungen statt.
11 Kameras zeichnen die Vernehmung und Mikrofone nehmen das Gesprochene auf. Daneben
12 schreibt eine Protokollkraft mit – in vielen Staaten sogar im Umfang eines Wortprotokolls. Den
13 Richtern soll so gewährleistet werden, auch in langwierigen Verfahren sich eine Aussage stets
14 genau wieder in Erinnerung zu rufen und dabei ihre Wahrnehmung nicht zu verfälschen, wie es
15 bloße Stichwortaufzeichnungen tun. Zudem können sie so zur Entscheidungsfindung besser auf
16 alle im Prozess eingebrachten Beweismittel zurückgreifen.

17

18 Erstaunlich wirkt dagegen die in vielen Gerichtssälen in Deutschland und Schleswig-Holstein
19 geübte Praxis, dass der Vorsitzende Richter lediglich ein kurzes Ergebnis- oder Ereignisprotokoll
20 selbst diktiert. Eine Protokollkraft fehlt an vielen Gerichten auch in Verfahren, bei denen eine
21 Freiheitsstrafe droht. Audiotechnische und visuelle Aufzeichnungen gibt es nur sehr selten. Ist eine
22 Protokollkraft hingegen anwesend, so sind die Mitschriften bisweilen ebenfalls nur im Umfang der
23 rechtlich notwendigen Angaben. Hierzu gehören aber gerade nicht genaue Angaben über den
24 Inhalt einer Zeugenaussage.

25

26 Die Junge Union Schleswig-Holstein sieht eine ausgiebige Dokumentationspflicht in Strafverfahren
27 als wesentlichen Gewährleistungsgrundsatz für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren. Daher
28 sollen aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holstein zukünftig ausgiebige

29 Dokumentationspflichten in Strafprozessen gelten. In jeglichen Strafverfahren ist durch eine von
30 der Person des Richters getrennte Protokollkraft einzusetzen. Bei Verhandlungen über Verbrechen
31 muss stets ein Wortprotokoll niedergeschrieben werden oder aber eine audioteknische
32 Aufzeichnung erfolgen. Bei Verhandlungen vor dem Landgericht ist stets eine Aufnahme durch
33 Mikrofone zu gewährleisten. Zudem soll für Verfahren, bei denen ein längerer
34 Verhandlungszeitraum ersichtlich wird, die Möglichkeit einer videotechnischen Aufzeichnung den
35 Richtern gegeben werden. Sofern durch diesen Mehraufwand weiteres Justizpersonal notwendig
36 ist, sollen entsprechende finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Finanzielle Fragen dürfen kein
37 Hindernis für den Rechtsstaat darstellen.

38
39 Eine solche ausgiebige Dokumentation verletzt auch nicht den Unmittelbarkeitsgrundsatz der
40 Prozesse. Den Richtern steht es frei, sich auch weiterhin Notizen zu machen. Ferner geben die
41 ausgiebigen Dokumentationen die Hauptverhandlung besser als jede Aufzeichnung eines Richters
42 wieder. Die Persönlichkeitsrechte von Zeugen werden zudem dadurch gewährleistet, dass die
43 Dokumentationen nur die am Verfahren beteiligten Richter, Staatsanwälte und Verteidiger
44 einsehen könne sowie die audioteknischen und visuellen Aufnahmen nach Rechtskraft vernichtet
45 werden.

46
47 Im Rahmen der zunehmenden Verwendung digitaler Daten bei Gerichten werden die Schleswig-
48 Holsteinischen Gerichtssäle aktuell umgebaut, um den modernen Anforderungen nachzukommen.
49 Ein Einbau von Mikrofonen und Videokameras stellt daher keinen erheblichen Mehraufwand dar.
50 Sie können während der geplanten Ausbaumaßnahmen vorgenommen werden, sodass auch keine
51 zusätzliche Behinderung der Justiz durch den Einbau erfolgt.

52

53 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher:**

- 54 • Eine Verschärfung der Dokumentationspflichten in der Hauptverhandlung in die StPO
55 aufzunehmen
56 • Einen zügigen Umbau der Schleswig-Holsteinischen Gerichtssäle

57

58 Begründung erfolgt ggf. mündlich

1

1

1

1 *Antragsteller:* Junge Union Ostholstein
2 Junge Union Nordfriesland
3



4 **Stalleinbruch stärker ahnden**

5
6 Selbst ernannte Tierschützer halten sich immer wieder für berechtigt, in Tierställe einzubrechen,
7 um die von ihnen in vielen Fällen unbegründet angenommene Tierwohlgefährdungen zu
8 dokumentieren und aufzudecken. Oftmals werden im Anschluss verleumderisch manipulierte
9 Bilder verbreitet. In vielen Fällen können die staatlichen Veterinärämter anschließend keine
10 Tierwohlgefährdungen feststellen.

11
12 Nicht nur die anschließenden Falschbehauptungen, sondern auch die vermehrten Stalleinbrüche
13 müssen stärker geahndet werden. In Ställen gelten immer strengere Hygienevorschriften. Durch
14 diese soll verhindert werden, dass Menschen oder andere Tiere Krankheiten in den Stall bringen
15 und die gesunden Tiere anstecken. So soll auch die Verbreitung von Infektionen auf Menschen
16 durch Nahrungsmittel bekämpft werden. Stalleinbrecher halten sich jedoch nicht an diese
17 Hygienevorschriften, sondern betreten direkt die Gebäude. Dadurch gefährden sie die Tiere.
18 Eingeschleppte Krankheiten können sich verbreiten und infolgedessen die wirtschaftliche Existenz
19 der Landwirte gefährden.

20
21 Aus Sicht der Jungen Union Schleswig-Holstein stellt ein bloßer Stalleinbruch daher keine
22 Bagatelle oder nur einen einfachen Hausfriedensbruch dar. Aufgrund der von Stalleinbrüchen
23 ausgehenden Gefahren handelt es sich bei solchen Vergehen um einen schweren Fall des
24 Hausfriedensbruchs, der einen höheren Strafrahmen rechtfertigt. Die Junge Union Schleswig-
25 Holstein befürwortet daher die Einführung einer neuen Strafnorm, die Stalleinbrüche mit
26 Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorsieht.

27
28 Das Urteil des OLG Naumburg (Urt. v. 22.02.2018 - 2 Rv 157/17) steht dem auch nicht entgegen. Das
29 OLG hat eine Strafbarkeit von zwei Stalleinbrechern aufgrund eines rechtfertigenden Notstands
30 abgelehnt. Es nahm die Rechtfertigung aber nicht generell für alle Stalleinbrüche, sondern nur für
31 eine sehr begrenzte Anzahl an Fällen an. Das Gericht setzte strenge Grenzen, die nur in sehr
32 wenigen Fällen auf weitere Stalleinbrüche selbst ernannter Tierschützer übertragen werden
33 können.

34

35 Eine solche kriminelle Energie ist aber nicht nur bei einzelnen selbst ernannten Tierschützern,
36 sondern auch immer mehr bei Organisationen zu erkennen. Mehrere Vereinigungen wie etwa
37 PETA rufen zu Stalleinbrüchen unter ihren Mitgliedern auf, unterstützen sie und befürworten
38 solche Maßnahmen in der Öffentlichkeit. Eine solche kriminelle Energie darf aber nicht belohnt
39 werden. Ist nachweisbar, dass Verbände zu derartigen Maßnahmen aufrufen oder sie unterstützen,
40 ist ihre Gemeinnützigkeit abzuerkennen. Wer die Rechtsordnung missachtet, handelt
41 unzweifelhaft nicht im Interesse der Allgemeinheit.

42

43 Stalleinbrüche gilt es aber nicht nur strafrechtlich zu ahnden, sondern bereits effektiv zu
44 verhindern. Hierfür ist ein Präventivprogramm von Bund und Land notwendig. Landwirten soll
45 angeboten werden, mit der Polizei eine Stallbegehung vorzunehmen, um mögliche
46 Einbruchsstellen herauszufinden und Maßnahmen zur Verhinderung vorgestellt zu bekommen. Das
47 Land soll zur Anschaffung dieser Maßnahmen finanziell unterstützend tätig werden.

48

49 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher:**

- 50 • Erhöhung des Strafrahmens für Hausfriedensbruch in Ställen
- 51 • Aberkennung der Gemeinnützigkeit von Verbänden, die zu Einbrüchen in Ställen aufrufen
52 oder sie unterstützen
- 53 • Ein Präventivprogramm gegen Stalleinbrüche

54 Begründung:

55 Erfolgt ggf. mündlich